

**ITALIEN: ANWENDUNG DES ZINSABZUGS NACH RUNDSCHREIBEN 6/E  
VOM 30.03.16**

Weiteres zum Thema Rundschreiben 6/E vom 30.03.16 und Leveraged Buy-out: Das Rundschreiben behandelt u.a. die Anwendung der Zinsabzüge auf Finanzierungen durch die Italian Bank Lender of Record IBLOR, die Strukturen einer syndizierten Finanzierung sind, an der italienische und ausländische Finanzinstitutionen beteiligt sind, aufgrund derer eine italienische Bank bzw. Betriebsstätte eines ausländischen Subjekts Finanzierungen an die Zweckgesellschaft ausgibt (die die it. Zielgesellschaft erwirbt und mit dieser fusioniert). Bei den transparenten IBLOR wendet die finanzierte Gesellschaft die von den Verträgen vorgesehenen Abzüge auf die den ausländischen Subjekten zustehenden Zinsen an, ohne die Beziehung zur it. Bank hervorzuheben. Bei den nicht transparenten IBLOR wendet das finanzierte Subjekt dagegen keinen Abzug an. Die it. Bank ihrerseits wendet keinen Abzug auf ausländische Subjekte an, die außerstaatlich sind und Systeme der Abzugsbefreiung nutzen können. Die Finanzbehörde betont die (vermutliche) Zulässigkeit der Streitfragen über die nicht erfolgte Anwendung der Abzüge nach Art. 26, Abs. 5 DPR 633/73, da in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine objektive Anwendungsunsicherheit der Vorschriften erkannt werden können. Gleiches gilt für syndizierte Finanzierungen durch Konzerne, denen die Qualifikation eines effektiven Begünstigten vorgehalten wird. Das Rundschreiben weist auch auf das von Art. 26, Abs. 5bis vorgesehene erleichterte System hin.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

SEITE  
**10**

**DEUTSCHLAND: BESTÄTIGUNG DES QUALIFIKATIONSKONFLIKTS BEI DER  
BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN**

Personengesellschaften italienischen Rechts werden nach einem sog. Rechtstypenvergleich entsprechend der deutschen Rechtsformen besteuert und sind aus Sicht des deutschen Rechts keine eigenen Steuersubjekte. In einem von der verfassenden Kanzlei vertretenen Revisionsverfahren (BFH I R 49/14) hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt, dass ausländische Tochtergesellschaften deutscher Anteilhaber in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft (im Streitfall eine im Ausland gewerblich tätige spanische Sociedad en Commandita (S.C.), deren Geschäfte von der Komplementärin, einer Sociedad de Responsabilidad Limitada (S.L.) geführt werden) autonom aus Sicht des deutschen Steuerrechts zu beurteilen sind und daher dem sog. steuerlichen Transparenzprinzip unterliegen. Im umgekehrten Fall bedeutet dies, dass Dividenden einer deutschen GmbH, die geschäftsführende Komplementärin einer in Deutschland gewerblich tätigen Kommanditgesellschaft ist, an ihre italienischen Anteilseigner in Deutschland nach Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 des DBA (sog. Betriebsstättenvorbehalt) der vollen Besteuerung in Deutschland unterworfen werden, soweit diese zugleich Inhaber der Kommanditbeteiligung sind. Aus italienischer Sicht handelt es sich in diesem Fall um Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Italien besteuert werden. Diese Doppelbesteuerung kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.



S. Deiters



F. Behrenz



**SONNTAG & PARTNER**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Stephanie Deiters | [stephanie.deiters@sonntag-partner.de](mailto:stephanie.deiters@sonntag-partner.de)  
Frank Behrenz | [frank.behrenz@sonntag-partner.de](mailto:frank.behrenz@sonntag-partner.de)